

Verfahren

Damit Ihnen eine Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis erteilt werden kann, müssen Sie einen Antrag stellen. Das Antragsformular können Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde erhalten oder Sie können es sich auf unserer Internet-Seite

www.landkreis-fulda.de

herunterladen. Gerne senden wir Ihnen auch ein Antragsformular per Post zu.

Der Antrag ist zusammen mit den auf der Rückseite angegebenen Anlagen an uns zu senden. Hierzu bestehen drei Möglichkeiten.

- per Post an:

Landkreis Fulda
Fachdienst Straßenverkehr
Zulassungsbehörde
Kreuzbergstrasse 42 b
36043 Fulda

- per e-Mail an:

buendlungsbehoerde@landkreis-fulda.de

- per Fax an:

0661 / 6006 - 1144

Es ist nicht erforderlich, dass Sie die Unterlagen persönlich abgeben.

Sollten Sie Ihren Antrag persönlich bei uns abgeben wollen, bitten wir Sie, einen Termin unter der u.g.

Telefonnummer zu vereinbaren

Weitere Fragen beantworten wir gerne unter

Tel.-Nr.: (0661) 6006-1140

oder

per e-mail: buendlungsbehoerde@landkreis-fulda.de

Zulassungsbehörde im Landkreis Fulda

Verfahren für die Erteilung einer Einzelgenehmigung / Einzelbetriebserlaubnis

Herausgeber:
Landkreis Fulda
Wörthstraße 15
36037 Fulda
www.landkreis-fulda.de

Redaktion:
Fachdienst Straßenverkehr
Tel.: (0661) 6006-1100
e-mail: zulassungsbehoerde@landkreis-fulda.de



Allgemeine Information

Durch die Einführung der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) und die gleichzeitige Neufassung des § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum **29.04.2009 hat sich das Verfahren zur Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge geändert.**

In Hessen werden diese Aufgaben von zwei Bündelungsbehörden in den Landkreisen Fulda und Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.

Der Landkreis Fulda wird als Genehmigungsbehörde tätig für:

- die Stadt Kassel
- den Landkreis Kassel
- den Landkreis Waldeck-Frankenberg
- den Landkreis Schwalm-Eder
- den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- den Landkreis Werra-Meißner
- den Landkreis Fulda
- den Landkreis Vogelsberg
- den Main-Kinzig-Kreis
- den Wetteraukreis

Anträge auf Erteilung einer Einzelgenehmigung bzw. Einzelbetriebserlaubnis können von der für den Wohnsitz zuständigen Zulassungsbehörde angenommen und entsprechend weitergeleitet werden.

Es ist ebenfalls möglich, den Antrag direkt bei der Genehmigungsbehörde des Landkreises Fulda zu stellen.

Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FVG

Für die Zulassung eines **Neufahrzeuges (der Klassen M*, N* und O*)**, für das **keine Typgenehmigung vorliegt**, kann eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV beantragt und erteilt werden.

Dem Antrag auf Einzelgenehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gutachten einer Technischen Prüfstelle / eines Technischen Dienstes nach § 13 EG-FGV
- bitte übersenden Sie uns keine Originalpapiere

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erfolgt die Erteilung der Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV. Die Genehmigung erhalten Sie per Post. Diese legen Sie Ihrer örtlichen Zulassungsbehörde vor. Ihre Zulassungsbehörde erstellt Ihnen dann die Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein).

* Klasse M = Fahrzeuge zur Personenbeförderung
Klasse N = Fahrzeuge zur Güterbeförderung
Klasse O = Anhänger

Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 19 StVZO i.V.m. § 21 StVZO

Für die Zulassung aller übrigen **neuen oder gebrauchten Fahrzeuge**, für die **keine Typgenehmigung vorliegt**, kann eine Einzelbetriebserlaubnis nach § 19 StVZO i.V.m. § 21 StVZO beantragt und erteilt werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie durch eine technische Veränderung am Fahrzeug ein Gutachten nach § 19 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO von einem amtliche anerkannten Sachverständigen für den Straßenverkehr erhalten haben. Die Betriebserlaubnis ist in diesem Fall erloschen und muss somit neu erteilt werden.

Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gutachten einer Technischen Prüfstelle nach § 21 StVZO
- evtl. bereits vorhandene Zulassungsbescheinigung/Fahrzeugschein (auch ausländische)
- bitte übersenden Sie uns keine Originalpapiere

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erfolgt die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis nach § 19 StVZO i.V.m. § 21 StVZO durch die Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung und eine Gebührenrechnung erhalten Sie per Post.

Die erteilte Einzelbetriebserlaubnis nach § 19 StVZO i.V.m. § 21 StVZO ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) erfolgt durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens.